jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/5/5 1Ob591/82, 8Ob578/84, 6Ob584/94, 3Ob75/03f, 2Ob111/02s, 6Ob76/12p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.05.1982

Norm

ABGB §1237
ABGB §1435
EheG §81 ff

Rechtssatz

Die Bestimmungen der §§ 81 ff EheG stehen während aufrechter Ehe der Erhebung von Kondiktionsansprüchen zwischen Ehegatten aus zweckverfehlten Leistungen nicht entgegen. Die besonderen Aufteilungsgrundsätze der §§ 81 ff EheG sind auf solche Kondiktionsansprüche nicht sinngemäß anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 591/82
  Entscheidungstext OGH 05.05.1982 1 Ob 591/82
  Veröff: SZ 55/70 = MietSlg 34602 = MietSlg 34605(17)
- 8 Ob 578/84
  Entscheidungstext OGH 08.11.1984 8 Ob 578/84
  Beisatz: In einem späteren Verfahren nach §§ 81 ff EheG ist der ersiegte Vermögensbestandteil oder unter den in § 91 Abs 1 EheG normierten Voraussetzungen der Wert des Fehlenden einzubeziehen. (T1)
- 6 Ob 584/94
  Entscheidungstext OGH 27.10.1993 6 Ob 584/94
  Beis wie T1
- 3 Ob 75/03f
  Entscheidungstext OGH 24.06.2003 3 Ob 75/03f
  nur: Die Bestimmungen der §§ 81 ff EheG stehen während aufrechter Ehe der Erhebung von Kondiktionsansprüchen zwischen Ehegatten aus zweckverfehlten Leistungen nicht entgegen. (T2)
- 2 Ob 111/02s
  Entscheidungstext OGH 25.09.2003 2 Ob 111/02s
  Auch; Beisatz: Von einem Ehegatten dem anderen erbrachte Leistungen, die unter der Voraussetzung der Dauerhaftigkeit der Ehe erbracht worden sind, können bei Zweckverfehlung (Scheidung) zurückgefordert werden. (T3)
- 6 Ob 76/12p
  Entscheidungstext OGH 22.06.2012 6 Ob 76/12p
  Beisatz: Hier: Über die Beistandspflicht hinausgehende Pflegeleistungen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0022328

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at